

AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

150. Jahrgang	Dillingen a.d.Donau, den 30.09.2024	Nr. 15
---------------	-------------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jäger und Jägerinnen zur Ausbildung von Jagdhunden
- Ehrung langjähriger Feldgeschworener
- Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jäger und Jägerinnen zur Ausbildung von Jagdhunden;

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende

Allgemeinverfügung:

 Für die Jäger und Jägerinnen des Landkreises Dillingen a.d.Donau wird der Bezug von Schleppwild von zur Abgabe dieses Materials befähigten Unternehmern zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.

- Gleichzeitig werden die Jäger und Jägerinnen hinsichtlich der Regelung unter Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
- 3. Die vorbezeichnete Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 3.1 Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - Wild

oder

- Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchst. a, b, c und m der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel);
- 3.2 Der Einsatz der unter Nr. 3.1 genannten Materialien darf ausschließlich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
- 3.3 Eine Verwendung des Schleppwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
- 3.4 Nach der Verwendung sind die Materialien sicher und unschädlich zu beseitigen, d.h. in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- 4. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach Terminvereinbarung unter Tel-Nr. 09071/51-280 eingesehen werden (Große Allee 25 in 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock. Zimmer 105).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (https://www.vgh.bayern.de/) entnommen werden.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Fachbereich 35 - Veterinärverwaltung -Dillingen a.d.Donau, den 06.09.2024

Strehler Regierungsrat

Ehrung langjähriger Feldgeschworener

Für ihr langjähriges verdienstvolles Wirken als Feldgeschworener hat der Bayerische Staatsminister der Finanzen und für Heimat

für 60-jährige Tätigkeit

Richard Schuster, Lauingen-Frauenriedhausen

für 40-jährige Tätigkeit

Herrn Anton Baumgartner, Haunsheim-Unterbechingen Herrn Xaver Wiedenmann, Haunsheim-Unterbechingen Herrn Georg Hillenbrand, Bissingen

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, 20. September 2024

Markus Müller Landrat

Nachtragshaushaltssatzung

des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen

(Landkreis Dillingen a.d.Donau)

für das Haushaltsiahr 2024

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 68 Abs. 1, 63 ff. GO und § 13 EBV erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung

der Eich-berggruppe Wengen folgende Nachtragshaushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden im Vermögensplan die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um jeweils 250.000 Euro und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes im Ver-mögensplan einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 207.200 Euro auf nunmehr 457.200 Euro ver-ändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investi-tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 250.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Villenbach, den 23.09.2024

Werner Filbrich Verbandsvorsitzender Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen wird hiermit nach Genehmigung der Rechtsaufsicht vom 19.09.2024 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt zusammen mit ihren Anlagen nach Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ab sofort bis zur nächsten Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Villenbach, Hauptstraße 17, während der allgemeinen Sprechstunden des Bürgermeisters zur Einsichtnahme auf.

Villenbach, den 23.09.2024 Werner Filbrich Verbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 30.09.2024

Markus Müller

Landrat